

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In Re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Peter Horst Richter

betreffend das Konto von Peter Richter

Geschäftsnummer: 211435/AY¹

Zugesprochener Betrag: 49.375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Peter Horst Richter (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Peter Richter (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Luzern.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als sich selbst, Peter Horst Richter, identifizierte. Der Ansprecher gab an, dass er am 27. April 1924 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und dass er der Sohn von Ernst Richter und Ilse Richter geb. Behr ist. Der Ansprecher erklärte, dass er jüdisch ist, und dass er und seine Familie in Berlin lebten, bis sie 1933 nach Palästina (heute Israel) auswanderten. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater als Geschäftsmann im Unternehmen des Grossvaters des Ansprechers in Berlin und als Manager in einer Firma in Zittau, Deutschland, arbeitete. Der Ansprecher sagte, dass er in Tel-Aviv, Israel, arbeitete, wo er eine Lehre als Automechaniker machte. Der Ansprecher erklärte, dass er während des Zweiten Weltkriegs in der britischen Armee diente und dass er nach dem Zweiten Weltkrieg als Automechaniker und Ingenieur in Bat-Jam, Israel, und in Tel-Aviv arbeitete. Der Ansprecher gab an, dass der Bruder seines Vaters, Franz Richter, vor und während dem Zweiten Weltkrieg in der Schweiz lebte und dass sein Vater und sein Grossvater, Hugo Richter, ihm erzählten, dass sie ein Schweizer Bankkonto eröffnet hatten, das ihm überwiesen werden würde,

¹ Der Ansprecher reichte weitere Ansprüche auf die Konten von Ernst Richter und Hugo Richter ein, die unter den Geschäftsnummern 204904 und 208588 erfasst sind. Das CRT wird diese Ansprüche separat behandeln.

wenn er volljährig sei. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine Geburtsurkunde und seinen Pass, die Heiratsurkunde seiner Eltern und die Geburts- und Sterbeurkunde seines Vaters.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Peter Richter. Die Bankunterlagen der Bank enthalten keine Angaben über den Wohnort des Kontoinhabers. Die Bankunterlagen belegen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass, das am 17. Mai 1984 auf ein Interimskonto für nachrichtenlose Konten überwiesen wurde. Die Bankunterlagen lassen des Weiteren erkennen, dass sich das Kontoguthaben zum Zeitpunkt der Überweisung auf 14,45 Schweizer Franken belief.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Sein Name stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher eine Kopie seiner Geburtsurkunde und seines Passes ein, diese erbringen den unabhängigen Beweis, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, denselben Namen wie der in den Bankunterlagen verzeichnete Kontoinhaber trägt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass der Ansprecher den Kontoinhaber identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass er jüdisch ist, und dass er und seine Familie 1933 aus dem von den Nationalsozialisten besetzten Deutschland nach Palästina (heute Israel) flohen.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass sich das Konto im Interimskonto der Bank befindet und offen ist.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihn selbst handelt. Schliesslich hat das CRT

festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Die Unterlagen der Bank zeigen, dass sich das Kontoguthaben am 17. Mai 1984 auf 14,45 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49.375,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31. Dezember 2003